

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schönberg am Donnerstag, dem 22. September 2016 um 19.30 Uhr im Pfarrheim in Schönberg

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Ortsgemeinderates nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme einer Spende
3. Wegenutzung der ABO-Wind AG zum Bau und zur Wartung von Windenergieanlagen
4. Einvernehmen der Ortsgemeinde Schönberg mit dem Windpark Breit
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017
6. Nachtragshaushalt 2016
7. Kommunal- und Verwaltungsreform
8. Informationen

zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Mustergeschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wurde kein Gebrauch gemacht.

zu TOP 2: Annahme einer Spende

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde gemäß § 94 Abs. 3 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendung annehmen. Über die Annahme entscheidet gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO der Ortsgemeinderat.

Im vorliegenden Fall wurde dem Skatverein „Herz Dame Schönberg“ seitens der VR-Bank eine Zuwendung aus Reinerträgen des Gewinnsparens vorbehaltlich der Unterzeichnung des erforderlichen Reinertragsnachweises zugesagt. Die lotterierechtlichen Vorgaben zur Vergabe der Reinerträge beziehen sich auf § 30 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), der die Verwendung des Reinertrags für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke vorsieht. Der Skatverein „Herz Dame Schönberg“ fragte an, ob die Verbandsgemeindeverwaltung im Auftrag der Ortsgemeinde Schönberg den Reinertragsnachweis führen könne, hierzu besteht allerdings keine rechtliche Möglichkeit. Bei dem Reinertragsnachweis handelt es sich zwar nicht um Spendenbescheinigung zur Verwendung für steuerliche Zwecke, jedoch um eine Zuwendungsbestätigung i.S.v. § 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Dementsprechend ist für die Ausstellung einer korrekten Zuwendungsbestätigung erforderlich, dass die Zuwendung nur zur Förderung der im Sinne der §§ 52 – 54 AO genannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke verwendet wird.

Eine Annahme der Spende durch die Ortsgemeinde und die Weiterleitung an einen Verein ist, auch nach der Reform des Spendenrechts im Jahre 2000, grundsätzlich zulässig. Jedoch hat der Zuwendungsempfänger, in diesem Falle die Ortsgemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass die Zuwendung lediglich für die oben genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke verwendet wird.

Unabhängig davon, ob die finanzielle Unterstützung des Skatvereins zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unmittelbar durch die VR-Bank oder mittelbar durch eine Zuwendung der Ortsgemeinde, die sich wiederum über eine Spende der VR-Bank finanziert, erfolgt, so liegen die Voraussetzungen im Sinne der §§ 52 – 54 AO nicht vor.

Ein Beschluss war nicht zu fassen.

zu TOP 3: Wegenutzung der ABO-Wind AG zum Bau und zur Wartung von Windenergieanlagen

Ortsbürgermeister Prümm erläuterte hierzu, dass zum Bau und zur Wartung der Windenergieanlagen der Ortsgemeinde Berglicht ein neuer Zufahrtsweg durch die Firma ABO-Wind AG gebaut werden solle. Der ursprünglich geplante Zufahrtsweg sollte über die Gemarkung Talling erfolgen, die Ortsgemeinde Talling hat dies jedoch abgelehnt.

Die Firma ABO-Wind AG bietet der Ortsgemeinde Schönberg für die Wegenutzung eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.000 € an, über die Höhe des Betrages könne noch verhandelt werden.

Nach eingehender Beratung wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Ortsgemeinderat Schönberg stimmt der Wegenutzung der ABO-Wind AG zum Bau und zur Wartung der Windenergieanlagen zu und beauftragt den Ortsbürgermeister über eine Entschädigungszahlung an die Ortsgemeinde Schönberg in Höhe von 3.000 € zu verhandeln.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 4: Einvernehmen der Ortsgemeinde Schönberg mit dem Windpark Breit

Der Vorsitzende erläuterte hierzu anhand einer Karte, wo der Windpark Breit entstehen solle. Damit die Bauanträge der Firma ABO-Wind AG zum Bau des Windparks genehmigt werden können, bedürfe es der Zustimmung aller betroffenen Ortsgemeinden. Auch die Ortsgemeinde Schönberg soll in diesem neuen Windpark eine Windenergieanlage bekommen.

Nach kurzer Diskussion erklärte der Ortsgemeinderat Schönberg sein Einvernehmen mit dem Windpark Breit.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 5: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017

Mit Einführung des neuen § 2 B UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 – Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Ortsgemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr ist ein entsprechender Beschluss erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Wittlich abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person ausgeübt werden (kein "Rosinenpicken"). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 – "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.) oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Beschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind. Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schönberg übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 6: Nachtragshaushalt 2016

Der Vorsitzende erläuterte hierzu, dass es nach Rücksprache mit der Verwaltung, unter diesem Tagesordnungspunkt keines Nachtragshaushaltes, sondern lediglich einer überplanmäßigen Ausgabe bedürfe.

Diese überplanmäßige Ausgabe entstehe, da der Kanal oberhalb des Friedhofs durch Baumwurzeln zugewachsen war und deshalb aufgefräst und erneuert werden musste. Die Gesamtkosten für diese Arbeiten belaufen sich auf etwa 8.000 €.

Die Verbandsgemeindewerke prüfen derzeit aber noch, ob es sich hierbei um einen Versicherungsfall handelt.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schönberg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.000 € für die Kanalreparatur.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

zu TOP 7: Kommunal- und Verwaltungsreform

Ortsbürgermeister Prümm erläuterte, dass in der Verbandsgemeinderatssitzung am 29.08.2016 darüber beschlossen wurde, dass Fusionsgespräche mit der Einheitsgemeinde Morbach aufgenommen werden sollen und dass die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße gebeten wurde, sich bis zum 31.12.2016 zu einer möglichen Aufnahme der wechselwilligen Gemeinden Breit, Büdlich und Heidenburg zu positionieren. Zudem liege ihm ein Beschlussvorschlag der Verbandsgemeinde Birkenfeld vor, wonach mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf über eine mögliche Fusion verhandelt werden solle.

Bürgermeister Hüllenkremer informierte die Anwesenden, dass zum Thema „Kommunal- und Verwaltungsreform“ eine Bürgerinformationsveranstaltung am 07.10.2016 geplant sei.

In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass es für ihn von großer Bedeutung sei, das Grundzentrum Thalfang mit der Erbeskopf-Realschule plus, dem Erholungs- und Gesundheitszentrum, der Verwaltung und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen zu erhalten.

Der Vorsitzende verwies in diesem Zusammenhang auf die 2012 in der Ortsgemeinde Schönberg durchgeführte Bürgerbefragung. In dieser Befragung waren die Bürger überwiegend dafür, dass die Ortsgemeinde Schönberg selbstständig bleiben solle, bei der Wahl des Fusionspartners konnte jedoch kein einheitlicher Favorit ausgemacht werden, die knappe Mehrheit bekam hier die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße als möglicher Fusionspartner.

Der Ortsgemeinderat Schönberg solle nun einen Beschluss fassen, in welchem er seine Position verdeutlicht, damit der Ortsbürgermeister bei zukünftigen Gesprächen klar die Meinung der Ortsgemeinde vertreten könne.

Nach eingehender Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Ortsgemeinderat Schönberg beschließt, grundsätzlich an der Selbstständigkeit festzuhalten. Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, Verhandlungen mit allen zur Verfügung stehenden potenziellen Partnern zu führen.

Der Beschluss erfolgte bei einer Nein-Stimme.

zu TOP 8: Informationen

Ortsbürgermeister Prümm informierte über:

- a) Sanierung der Erbeskopf Realschule plus
- b) Offenlage des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft vom 19.09. bis 18.10.16
- c) Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene
- d) Laiendefibrillator
- e) Neubau der Kindertagesstätte Berglicht
- f) Sanierungskonzept der Straßenbeleuchtung